

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Abteufen einer Versuchsbohrung mit Pumpversuch und Neubau eines Brunnens für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Petershausen;

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 1720, Gemarkung Kollbach, Gemeinde Petershausen, Landkreis Dachau

Die Gemeinde Petershausen betreibt derzeit im Gewinnungsgebiet Kreutholz den Tiefbrunnen II (Kreutholz). Aufgrund von Schäden am Bestand muss der Brunnen in den nächsten Jahren ersetzt werden.

Es wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zum Abteufen einer bis max. 150 m tiefen Versuchsbohrung mit einem Enddurchmesser ≤ 408 mm, zur Durchführung von bis zu drei Pumpversuchen mit einer Leistung von bis zu 90 m³/h (25 l/s) und einer Dauer von bis zu 100 Stunden sowie im Erfolgsfall zum Aufweiten der Bohrung auf $\varnothing 1020$, 900 bzw. 750 mm, zum Ausbau zum Trinkwasserbrunnen DN 400 und zur Durchführung eines Leistungspumpversuches / Betriebstests mit einer Dauer von bis zu 300 Stunden beantragt.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.4 der Anlage 1 (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Ausbau des Brunnens erfolgt nach dem Stand der Technik. Die anerkannten Regeln der Technik werden bei der Durchführung der Arbeiten eingehalten.

Die oberflächennahen Grundwasserhorizonte werden durch Sperrrohre, Tiefe je nach angetroffener Schichtenfolge, komplett abgesperrt.

Die Bohrungen sind durch eine Fachfirma auszuführen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 ist, bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

Nachteilige wasserwirtschaftlich relevante Umweltauswirkungen sind bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen aus hygienischer Sicht nicht. Eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung, hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Luft durch eventuelle Verunreinigung, sind nicht gegeben.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Brunnenbohrungen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Niederbringung der Brunnenbohrungen stellen unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt München, Gesundheitsamt Dachau) wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.